

Stadt Kremmen

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen



Begründung
November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	3
2.	Vorgaben und Rahmenbedingungen	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Geltungsbereich	5
2.3	Planungsbindungen	5
3.	Entwicklungsziele der Flächennutzungsplanänderung	9
4.	Auswirkungen der Flächennutzungsänderung	10
5.	Umweltbericht als gesonderte Anlage	

1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen Stadt Kremmen soll der Bebauungsplan Nr.89 „Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Ent-wicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Dar-stellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennut-zungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Ausweisung von sonstigen Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 2 BauGB lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich ge-mäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG)** in der 8. Flächennutzungsplan Kremmen 2040, Begründung (Feststellungsexemplar Juli 2022) Redaktionelle Überarbeitung mit Stand 26.09.2022 Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054)
- **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** vom 18. Dezember 2007
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** vom 29. April 2019 (GVBl.II / 19, [Nr. 35])
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

- **Brandenburgisches Wassergesetz** (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- **Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz** (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- **Waldgesetz des Landes Brandenburg** (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
- **Hauptsatzung** der Stadt Kremmen in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich in einer Größe von ca. 25,0 ha umfasst das Areal der bestehenden Milchviehanlage Kremmen mit den Biogas- und Nebenanlagen, sowie die geplanten Arrondierungsflächen im Nahbereich zur angemessenen Entwicklung des Standortes. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 134/3 (teilweise), 165, 185, 186, 439, 440, 441, 442 (teilweise), 443, 444 (teilweise) und 445 der Flur 010 in der Gemarkung Kremmen.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Kremmen ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

- **Landesentwicklungsprogramm 2007** (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBI.II / 19, [Nr. 35])

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind Planungen, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden somit die Dimension der vorhandenen und der geplanten Anlagen für Erneuerbare Energien und Tierhaltung, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe der Planung Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Die in den raumordnerischen Grundsätzen formulierten Standortprioritäten werden mit dem gewählten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 89 „Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen“ erfüllt.

Gemäß dem LEPro 2007 § 2 Abs. 3 wird dem Ausbau neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum eindeutig zugesprochen. Dazu zählt die europaweite und nationale Neuausrichtung auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse). Im Anhang 2 zum Umweltbericht des LEPro2007 wird die positive Auswirkung auf Klima und Luft durch die Förderung regenerativer Energien in ländlichen Räumen hervorgehoben.

„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) [...]“. (Begründung zu § 2 zu (3); LEPro 2007)

Die wesentlichen Wertschöpfungspotenziale der ländlichen Räume sollen zukunftsweisend durch „technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie [...] erschlossen und weiterentwickelt werden“. (Begründung zu § 2 zu (3); LEPro 2007)

Auch gemäß dem LEP HR 2019 wird hinsichtlich der Klimaschutzziele den erneuerbaren Energiearten (Windenergie, Biomasse, Solarenergie) eine besondere energiesichernde, wirtschaftliche und klimaneutralisierende Bedeutung zugesprochen.

Der Grundsatz 2.1 des LEP HR 2019 besagt, dass in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden sollen.

Laut des Grundsatzes 8.1 des LEP HR sollen, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, erneuerbare Energien besonders entwickelt und gefördert werden.

Gemäß des Grundsatzes 6.1 (2) des LEP HR 2019 ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung abwägend ein besonderes Gewicht beizumessen. Brandenburg und Berlin verfügen dabei insgesamt über eine ca. 1,3 Millionen ha große landwirtschaftliche Nutzfläche, die zu einem Dreiviertel aus Ackerflächen besteht. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Des Weiteren ist die Landwirtschaft in Brandenburg ein bedeutender Freiraumnutzer und erbringt in allen Teilräumen unverzichtbare Leistungen zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere des ländlich geprägten Raumes. Mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen ist sie ein wichtiger Wirtschaftssektor und einer der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen. Sie trägt dort wesentlich zur Wertschöpfung bei.

In diesem Zusammenhang dienen Landwirtschaftliche Flächen vor allem dem Anbau von regional erzeugten, auch nachhaltig ökologischen hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie biogener Energieträger.

Die durch die Planung in Anspruch genommene 25,0 ha große Fläche umfasst im Wesentlichen schon vorhandene Produktionsstandorte der Nahrungsmittelproduktion (Milcherzeugung) und der Erzeugung von Energie (Strom und Wärme) auf der Basis von überwiegend tierischen Abprodukten, wie Mist und Gülle, sowie teilweise nachwachsenden Rohstoffen. Die im Nahbereich ergänzend zusätzlich mit einbezogenen Standorterweiterungsflächen von ca. 10,0 ha zeichnen sich dabei durch ein vermindertes landwirtschaftliches Ertragsvermögen aus. Der Verlust der durch die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gewonnenen Erträgen sind als gering einzuschätzen. Der auf diesen Erweiterungsflächen mögliche Zugewinn durch die Ansiedelung/Erschließung neuer Wirtschaftsfelder entspricht dem Grundsatz der Raumordnung §2 (3) des LEP HR 2019.

Die Flächennutzungsplanänderung erscheint somit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde oder Stadt. Der Flächennutzungsplan bildet den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestimmt ist. Die Stadt Kremmen verfügt über einen in 2022 genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan.

Dieser stellt die Plangebietsfläche des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Landwirtschaft dar (siehe Abbildung 1). Für den Änderungsbereich ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Erneuerbare Energien - und Tierhaltungsanlage Kremmen“ der Stadt Kremmen geplant. Die mit dieser Planung verfolgte Ausweisung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ und „Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist aus den bisherigen Gebietsausweisungen nicht zu entwickeln. Dementsprechend ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchzuführen.

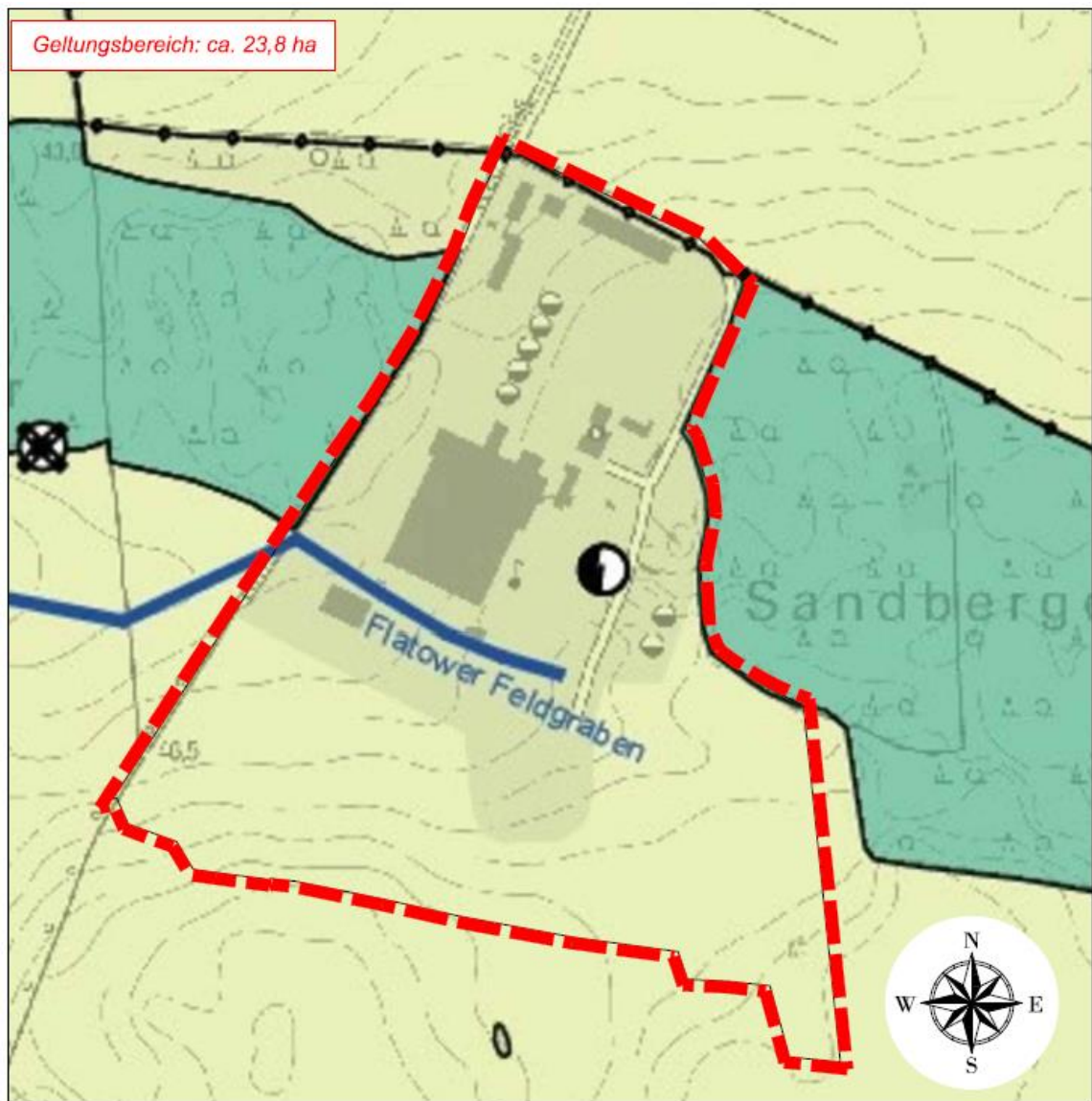


Abbildung 1: Darstellung Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP der Stadt Kremmen

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung und Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Die Gebietsausweisung umfasst die bestehenden Tierhaltungs- und Biogasproduktionsbetriebe am Standort Kremmen. Ergänzend werden für die weitere Entwicklung des Standortes angrenzende Arrondierungsflächen mit einbezogen. Mit der Überplanung als sonstiges Sondergebiet wird eine Konzentrationszone für immissionssträchtige Vorhaben der vorhandenen Tierhaltung und der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien geschaffen.

Sofern sich also die im Änderungsbereich ansässigen Betriebe über die Privilegierungsgrenze des § 35 BauGB hinaus erweitern wollen, kann über die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans sichergestellt werden, dass sich die damit verbundenen Immissionswirkungen innerhalb dieser sonstigen Sondergebiete bündeln.

Für den Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft (davon vorhandene Bestandsanlagen 7,5 ha)	23,8 ha	0 ha
Sonstige Sondergebiete	0 ha	23,8 ha

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Im Sinne einer städtebaulichen Ordnung müssen die im Änderungsbereich bestehenden Immissionswirkungen erfasst und bewertet werden. Die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten entfaltet keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung bzw. Entwicklung der im Änderungsbereich bestehenden immissionsträchtigen Betriebe gelegt.

Die Ermittlung der konkreten Umweltauswirkungen ist jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht sinnvoll, weil mit der Änderung der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung und erneuerbare Energien“ keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.

Grundsätzlich besteht deshalb die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist deshalb auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zielführender.

Dennoch ist im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen zu beurteilen, welche vorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr.89 „Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen“ generalisiert und in einem größeren Bewertungsmaßstab bewertet.

Die Prüfung der Wirkung des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Ergebnis der Umweltprüfung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die vorhandenen Anlagen und die festgesetzte Eingrünung sowie das ebene Landschaftsrelief und die vorhanden anthropogene Überprägung ist nicht mit einer Fernwirkung zu rechnen.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser und Boden sind durch den Bau und die damit verbundene Versiegelungen der Fläche bedingt durch die anthropogene Prägung des UG insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden durch das Vorhaben im Ergebnis der Umweltprüfung nicht beeinträchtigt.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da in dem Plangebiet keine Bodendenkmale und Bodendenkmale unbekannter Reichweite vorliegen.

Die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft werden durch das Vorhaben im Ergebnis der Umweltprüfung nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung und im Ergebnis des vorliegenden Umweltberichtes nicht festgestellt werden.